



Belege für die Neueintragung einer Aktiengesellschaft

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt der Verwaltungsrat, die Gesellschaft im Handelsregister eintragen zu lassen. Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu die unten stehenden Ziffern)

Die Anmeldung muss von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder von einem Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet sein. Die Unterschriften von sämtlichen vertretungsberechtigten Personen müssen amtlich beglaubigt sein.

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregisteramt ausgefertigt.

2. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Die Beschlüsse zur Gründung einer Aktiengesellschaft sind vor einem Notar in öffentlicher Urkunde zu fassen: die Gründer erklären in der Urkunde, eine Aktiengesellschaft zu gründen, legen die Statuten fest, zeichnen die Aktien und bestellen die nötigen Organe (Verwaltungsrat und Revisionsstelle bzw. der Verzicht auf eine solche).

3. Statuten

Die Statuten enthalten die wesentlichen Eckpunkte der Gesellschaft, nämlich Firma, Sitz, Zweck, Aktienkapital mit Anzahl, Art, Nennwert der Aktien, Höhe der Liberierung des Aktienkapitals, Form der Einladung an die Aktionäre, Stimmrecht, Organisation des Verwaltungsrates und der Revision, Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen und evt. Mitteilungsbestimmungen an die Aktionäre.

Die Statuten müssen durch die Urkundsperson amtlich beglaubigt oder durch diese zum integrierenden Bestandteil der öffentlichen Urkunde über die Gründung erklärt worden sein.

4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle

Die Wahlannahmeerklärungen sind original handschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch in der Gründungsurkunde selbst erfolgen.

5. Erklärung betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Die Gründer müssen in der Urkunde über die Gründung entweder eine zugelassene Revisionsstelle wählen oder beschliessen, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten. Der Verzicht ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, nämlich wenn die Gründer in der Urkunde feststellen können,

- dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt,
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und
- alle Gründer mit dem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision einverstanden sind.

6. Protokoll des Verwaltungsrates über seine Konstituierung und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Personen, muss er sich konstituieren. Das bedeutet zumindest die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates (ausser die Statuten bestimmen die Generalversammlung als dafür zuständig). Dem Verwaltungsrat steht es frei, weitere Funktionen im Verwaltungsrat wie Vizepräsident, Delegierter, etc. zu bestimmen. Schliesslich hat er die vertretungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Unterschriften (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, etc.) festzulegen.

Diese Beschlüsse sind in einer der folgenden Formen zu erstellen:

- Vollprotokoll, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Protokollauszug, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Zirkularbeschluss, original unterzeichnet durch sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates;
- amtlich beglaubigte Fotokopie einer der oben aufgeführten Formen.

7. Bankbescheinigung über die Hinterlegung der Bareinlagen

Sofern aus der öffentlichen Urkunde über die Gründung das Bankinstitut, bei welchem die Einlagen hinterlegt sind, nicht ersichtlich ist, muss eine separate Bescheinigung der betreffenden Bank eingereicht werden.

8. Stampa-Erklärung und Lex-Friedrich-Erklärung

Die Stampa-Erklärung ist die Erklärung der Gründer, wonach keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Gründungsunterlagen genannten.

Die Lex-Friedrich-Erklärung dient der Abklärung der Frage, ob eine Gesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist. Sie ist nur einzureichen, sofern die Gesellschaft eine Immobilien-Haupttätigkeit verfolgt.

Beide Belege sind durch die anmeldenden Personen originalhandschriftlich zu unterzeichnen. Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich gibt entsprechende Formulare ab.

9. Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, Übernahmebilanzen, Inventarlisten

Werden die auszugebenden Aktien nicht durch Bargeld liberiert, sondern durch andere Vermögenswerte, liegt eine Sacheinlage vor. In diesem Fall ist dem Notar der schriftliche Sacheinlagevertrag vorzulegen.

Hat sich die Aktiengesellschaft im Zeitpunkt ihrer Gründung verpflichtet (d.h. es ist bereits ein unterzeichneter Vertrag vorhanden oder wird am Tag der Gründung abgeschlossen), wesentliche Vermögenswerte von Gründern oder diesen nahestehenden Personen zu übernehmen, liegt eine Sachübernahme vor. In diesem Fall ist dem Notar der schriftliche Sachübernahmevertrag vorzulegen.

Beabsichtigt die Gesellschaft einen solchen Erwerb unmittelbar nach ihrer Gründung, ist eine beabsichtigte Sachübernahme gegeben.

Besteht der Vermögenswert aus einem Geschäft oder einem Geschäftsteil, so ist die Übernahmebilanz (Schluss- oder Zwischenbilanz des übernommenen Geschäftes) bzw. die Teilübernahmebilanz einzureichen und dem Vertrag beizulegen.

Besteht der Vermögenswert aus einer Sachgesamtheit, so ist eine unterzeichnete und datierte Inventarliste, in welcher die eingelegten bzw. übernommenen Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind, dem Vertrag beizulegen.

Die genannten Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.

10. Gründungsbericht

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen ist ein von allen Gründern oder ihren Vertretern original handschriftlich unterzeichneter Gründungsbericht einzureichen. Die Gründer haben darin über Art der Vermögenswerte, ihren Zustand sowie die Angemessenheit ihrer Bewertung Auskunft zu geben. Allenfalls sind – soweit gegeben – Angaben über Bestand und Verrechenbarkeit von Forderungen (Verrechnungstatbestände) sowie eingeräumten besonderen Vorteilen zugunsten von Gründern oder anderen Personen zu machen.

11. Prüfungsbestätigung

Der Gründungsbericht gemäss Ziff. 10 ist durch einen von der Revisionsaufsichtsbehörde (www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch) zugelassenen Revisor zu prüfen. Er hat zu bestätigen, dass der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

12. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Gesellschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt. Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche die Aktiengesellschaft tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich der Domizilhalter anzumelden und dessen schriftliche Erklärung, dass er der Gesellschaft an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewähre, einzureichen

13. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

14. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt (bezüglich der Einzelheiten vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege").

Dieses Merkblatt basiert auf den Art. 629 ff. des Obligationenrechts sowie der Handelsregisterverordnung.